

Berufsbildung

Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes für die
Ausbildung der

**diplomierten technischen
Operationsfachfrauen und
Operationsfachmänner**

Schweizerisches Rotes Kreuz 

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeines	5
Berufsbild	6
1. Berufliche Kompetenzen	10
1.1 Fach- und Methodenkompetenz	10
1.1.1 Organisation	10
1.1.2. Betreuung der Patientinnen und Patienten	11
1.1.3. Prävention	11
1.1.4. Zusammenarbeit bei invasiven Eingriffen	12
1.1.5 Logistik	12
1.1.6. Forschung, Berufsentwicklung und Qualitätsmanagement	13
1.2 Sozialkommunikative Kompetenz	13
1.3 Selbstkompetenz	13
2. Organisation	15
2.1 Programme	15
2.2 Kohärenz	15
2.3 Evaluation und Schulentwicklung	15
2.4 Organisatorische und weitere Anforderungen	16
2.4.1 Rechtsstellung der Lernenden	16
2.4.2 Absenzenregelung	16
2.4.3 Organisation	16
2.4.4 Curriculum	16
2.4.5 Programmleitung	16
2.4.6 Hauptamtliches Lehrpersonal	16
2.4.7 Übriges Lehrpersonal	17

2.5	Anforderungen an die Praktikumsorte	17
2.5.1	Praktikumsverantwortliche	17
2.5.2	Aufgaben der Praktikumsorte	17
2.6	Zusammenarbeit zwischen Schule und Praktikumsort	17
2.6.1	Gesamtverantwortung der Schule	17
2.6.2	Mitverantwortung der Praktikumsorte	17
2.6.3	Vereinbarung	18
2.6.4	Lernziele im Praktikum	18
2.7	Dauer der Programme	18
2.7.1	Dauer der regulären Ausbildung	18
2.7.2	Verkürzungsmöglichkeiten	18
2.8	Aufnahmebedingungen	19
2.8.1	Vorbildung	19
2.9	Struktur der Ausbildung	19
2.9.1	Ausbildung in Schule und Praxis	19
2.9.2	Zeitliche Aufteilung der Ausbildungszeit in theoretische und praktische Ausbildung	19
2.10	Abschlussexamen	19
2.10.1	Zweck des Abschlussexamens	19
2.10.2	Zulassung zum Abschlussexamen	20
2.10.3	Inhalte des Abschlussexamens	20
2.10.4	Teile des Abschlussexamens	20
2.10.5	Beurteilungsinstrumente	20
2.10.6	Zuständigkeit für die Bewertung	20
2.10.7	Bestehen des Abschlussexamens	21
2.10.8	Wiederholungsmöglichkeiten	21
2.10.9	Diplom	21

3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
3.1	Gesamtschweizerische Anerkennung	22
3.2	Übergangsfrist	22
3.3	Erlass und Genehmigung der Ausbildungsbestimmungen	22
3.4	Berufsbezeichnung	23
3.5	Inkrafttreten	23
3.6	Anpassung der Bestimmungen an das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz	23

Allgemeines

Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes,

gestützt auf die Artikel 5 ff. der Verordnung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen in der Schweiz vom 20. Mai 1999 und den Leistungsvertrag zwischen der SDK und dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) vom 29. April 1999 bzw. 20. Juni 1999,

erlässt die folgenden von der SDK am 22. Mai 2003 genehmigten Bestimmungen:

Berufsbild

Vorbemerkung

Das Berufsbild umschreibt die an die diplomierte technische Operationsfachfrau / den diplomierten technischen Operationsfachmann im Berufsalltag gestellten Anforderungen und kann sich im Verlaufe der Zeit verändern. Es dient als Grundlage für die Umschreibung der in der Ausbildung zu erwerbenden beruflichen Kompetenzen.

Diplomierte technische Operationsfachfrauen und Operationsfachmänner

Berufsbild

Berufsbezeichnung

Die technische Operationsfachfrau¹ ist eine diplomierte Fachfrau im medizinisch-technischen Bereich des Gesundheitswesens. Sie übt ihren Beruf im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung aus.

Beitrag zur Gesundheitsversorgung

Die technische Operationsfachfrau stellt im Operationsbereich im Rahmen ihrer Fachkompetenz die Organisation sicher und übernimmt die Instrumentation sowie zudienende Tätigkeiten; sie gewährleistet die Qualitätssicherung und erfüllt andragogische Aufgaben.

Sie trägt die Verantwortung für die fachgerechte Aufbereitung, Behandlung und Bereitstellung der Materialien, Geräte, Apparaturen und des Instrumentariums für den Operationssaal. Dabei delegiert sie Aufgaben und überwacht deren korrekte Ausführung.

Sie führt selbständig die Vor- und Nachbereitung sowie administrative und organisatorische Tätigkeiten bei allen operativen und endoskopischen Eingriffen durch und trägt die Mitverantwortung für den perioperativen Ablauf.

Sie ist im Rahmen der Prävention für den Eigen-, Gesundheits- und Umweltschutz zuständig und perioperativ für die korrekte aseptische und antiseptische Arbeitsweise verantwortlich, dabei sorgt sie für die Einhaltung, Durchsetzung und Kontrolle der Hygienemassnahmen.

¹ Im vorliegenden Berufsbild wird die weibliche Form verwendet. Die Aussagen gelten jedoch immer für beide Geschlechter.

Sie übernimmt in ihrem Bereich die Verantwortung für die situations- und fachgerechte Pflege der Patienten und gewährleistet deren Sicherheit und Wohlbefinden.

Sie ist für die Planung und Organisation der Arbeitsabläufe im Operationsbereich zuständig; diese Aufgaben erfüllt sie in Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen und weiteren Fachpersonen.

Sie setzt sich für die Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit ein.

Sie übernimmt andragogische Aufgaben im Rahmen der Begleitung von Lernenden und der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen. Bei entsprechender Eignung und Qualifikation beteiligt sie sich an der Aus- und Weiterbildung von Lernenden.

Sie gewährleistet die Sicherung und Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen und setzt sich für die Berufsentwicklung ein; sie erkennt ihren Fort- und Weiterbildungsbedarf und ergreift die nötigen Massnahmen.

Entsprechend den Anforderungen vieler Schweizer Spitäler, wo die technische Operationsfachfrau im Notfallbetrieb integriert wird, übernimmt sie in diesem Tätigkeitsbereich folgende Aufgaben:

Sie trifft erste organisatorische und administrative Massnahmen bei der Aufnahme der Notfallpatienten.

Im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen betreut und informiert sie in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Ärzten und den Pflegenden sowie weiteren Fachpersonen die Notfallpatienten sowie deren Angehörige bzw. Bezugspersonen und führt pflegerische, diagnostische und therapeutische Massnahmen durch.

Leistungsempfänger/innen

Die Leistungen der technischen Operationsfachfrau richten sich an Patienten in jeder Lebenssituation und jeden Alters mit unterschiedlichem sozio-kulturellem Hintergrund und in unterschiedlichem physischem und/oder psychischem Gesundheitszustand.

Einsatzorte

Die technische Operationsfachfrau übt ihren Beruf vorwiegend in Spitälern, Kliniken, Tageskliniken, Ambulatorien und Arztpraxen aus. Sie kann auch Tätigkeiten bei Firmen für medizinisch-technische Produkte übernehmen.

Besondere Anforderungen

Grundlegende Voraussetzungen für den Beruf der technischen Operationsfachfrau bilden physische und psychische Belastbarkeit, eine gefestigte Persönlichkeit und Durchhaltevermögen.

Die technische Operationsfachfrau muss fähig sein, sich rasch auf wechselnde und komplexe Situationen und Bedingungen einzustellen. Zusätzlich zu technischem Wissen und Können sowie manueller Geschicklichkeit erfordert die Berufsausübung rasches, vorausschauendes Handeln und die Fähigkeit, Entscheidungen im eigenen Bereich verantwortungsbewusst zu treffen.

Dadurch, dass die technische Operationsfachfrau in interdisziplinären, multikulturell zusammengesetzten und hierarchisch geprägten Teamkonstellationen arbeitet, sind besondere Fähigkeiten im Bereich der Kommunikation und der Konfliktbewältigung und -lösung Voraussetzung. Die technische Operationsfachfrau ist fähig, organisatorische, soziale und fachliche Trennungslinien und Widersprüche zu überbrücken sowie eine bereichs- und fachübergreifende Kooperation und Koordination zu unterstützen.

Sowohl im Operations- als auch im Notfallbereich gewährleistet die technische Operationsfachfrau zusätzlich zum regulären Dienst den Einsatz im

Notfalldienst; die damit verbundenen Ruf-, Bereitschafts-, Pikett- und Nachtdienste erfordern Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität.

Perspektiven und Entwicklungen

Im medizinisch-technischen Bereich schreitet die Entwicklung rasch voran. Es ist zu erwarten, dass sich die technische Operationsfachfrau im Verlauf ihres Berufslebens immer wieder mit neuen Techniken, Verfahren und Technologien auseinandersetzen muss.

Die Nutzung der Infrastruktur und damit verbunden die Planung der Eingriffe muss laufend optimiert werden; dies führt zu wachsenden Anforderungen in bezug auf das Management des Operationsbereichs.

1. Berufliche Kompetenzen

Die Kompetenzen sind folgenden Kategorien zugeteilt:

- Fach- und Methodenkompetenz
- sozial-kommunikative Kompetenz
- Selbstkompetenz

Die Fach- und Methodenkompetenz ist in sechs Bereiche gegliedert:

1. Organisation
2. Betreuung der Patientinnen und Patienten
3. Prävention
4. Zusammenarbeit bei invasiven Eingriffen
5. Logistik
6. Forschung, Berufsentwicklung und Qualitätsmanagement

1.1 Fach- und Methodenkompetenz

1.1.1 Organisation

- Die diplomierte technische Operationsfachfrau² sorgt für den reibungslosen Ablauf des Operationsprogramms entsprechend den Erfordernissen der invasiven Eingriffe und den wechselnden Situationen.
- Sie koordiniert den Einsatz von geeigneten Massnahmen und Mitteln und berücksichtigt dabei die Komplexität der Situationen sowie die Geschwindigkeit und Häufigkeit der Veränderungen.
- Sie plant und koordiniert die eigene Arbeit sowie den Arbeits- und Tagesablauf unter Berücksichtigung der Ressourcen des eigenen Teams und benachbarter Dienste.
- Sie berücksichtigt in ihrer Planung die Organisationsstruktur des Betriebes und die Dienstwege, die für Entscheidungsfindungen vorgegeben sind.
- Sie gewährleistet die Administration in ihrem Verantwortungsbereich.

² Die weibliche Berufsbezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

1.1.2 Betreuung der Patientinnen und Patienten

- Sie stellt durch ihr professionelles Verhalten und ihr Einfühlungsvermögen ein Klima des Vertrauens her und fördert dadurch das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten.
- Sie passt ihr Handeln und ihre Reaktionen an die unterschiedlichen Situationen der Patientinnen und Patienten an und berücksichtigt dabei die psychologischen, sozialen und kulturellen Verschiedenheiten der Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen.
- Sie richtet ihr Handeln und ihre Reaktionen darauf aus, dass die Rechte der Patientinnen und Patienten unabhängig von ihrem Befinden gewahrt und ethische Grundsätze respektiert werden.
- Sie überwacht den Zustand und die Vitalfunktionen der Patientin bzw. des Patienten. Sie erkennt Normabweichungen und trifft situationsgerechte Massnahmen. Sie erkennt lebensbedrohliche Veränderungen und zieht entsprechend Fachpersonen bei.

1.1.3 Prävention

- Sie trifft Sicherheitsmassnahmen zur Verhütung von Unfällen und spezifischen Gefahren, denen die Patientin bzw. der Patient ausgesetzt ist, und entwickelt diese Massnahmen weiter.
- Sie beteiligt sich an der Erarbeitung von Hygienekonzepten, setzt sie um, überprüft und adaptiert sie. Dabei beachtet sie die geltenden Gesetze sowie Vorschriften und berücksichtigt Forschungsergebnisse.
- Sie sorgt dafür, dass die Regeln der Asepsis in allen Situationen eingehalten werden. Im Hinblick darauf berät und kontrolliert sie alle an diesem Prozess beteiligten Personen.
- Sie ist für die Aufgaben im Bereich der Retablierung³ verantwortlich; dabei sorgt sie dafür, dass die geltenden Normen und die Vorsichtsmassnahmen respektiert und wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

³ Die Retablierung umfasst den gesamten Entsorgungskreislauf.

- Sie beurteilt Risiken und entwickelt Verfahren im Bereich der Wiederverwertung und Entsorgung von gebrauchtem Material und berücksichtigt dabei die Gefahren, die Hygienevorschriften sowie ökologische und ökonomische Faktoren.
- Sie entwickelt Sicherheitsmassnahmen und sorgt für ihre Umsetzung, um Gesundheitsrisiken für die Mitarbeitenden im Operationsbereich zu vermeiden.

1.1.4 Zusammenarbeit bei invasiven Eingriffen

- Sie strukturiert und erfüllt die Aufgaben der Zudienung, Vorbereitung, Instrumentierung und Retablierung, um unabhängig von den Bedingungen, der Komplexität der Situation und dem chirurgischen Fachgebiet zu einem optimalen Ablauf der Eingriffe beizutragen.
- Sie beherrscht und überwacht den effizienten und sicheren Einsatz des notwendigen Materials und der Apparate, einschliesslich jener der Spitzentechnologie.
- Sie hat die Übersicht über die verschiedenen Aktivitäten der anwesenden Personen und handelt und reagiert adäquat auf Situationsänderungen.
- Sie arbeitet differenziert und konstruktiv mit den verschiedenen Partnern zusammen, die an einem invasiven Eingriff beteiligt sind.

1.1.5 Logistik

- Sie stellt den Unterhalt des Materials, der Apparate und der spezifischen Instrumente für die Eingriffe sicher.
- Sie gewährleistet und koordiniert die Bewirtschaftung des Materials, der Apparate und der Instrumente unter Berücksichtigung der zeitlichen und betrieblichen Vorgaben sowie ökonomischer Aspekte.
- Sie erarbeitet Protokolle und Vorlagen für die Eingriffe, den Unterhalt und die Sicherheit des Operationsbereichs, entwickelt sie weiter und setzt sie um.

1.1.6 Forschung, Berufsentwicklung und Qualitätsmanagement

- Sie versteht und interpretiert Forschungsergebnisse und setzt sie im Berufsalltag um.
- Sie beteiligt sich an Forschungsarbeiten, die in ihrem Bereich durchgeführt werden, und nutzt in ihrem Tätigkeitsbereich neue Erkenntnisse.
- Sie bringt sich bei der Zusammenarbeit in interdisziplinären Gruppen als Fachperson ein.
- Sie positioniert sich als Fachperson im Gesundheitswesen und vertritt die Interessen ihres Berufes.
- Sie übernimmt Ausbildungsaufgaben im Rahmen der Fortbildung von Mitarbeitenden und der Begleitung Lernender im Operationsbereich.
- Sie beteiligt sich an der Entwicklung und Umsetzung der betrieblichen Qualitätsverfahren im Operationsbereich.
- Sie analysiert die eingeleiteten Prozesse und leistet einen konstruktiven Beitrag zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität.

1.2 Sozial-kommunikative Kompetenz

- Sie fördert im pluridisziplinären Team eine wirkungsvolle Kommunikation.
- Sie bewältigt belastende Situationen sowie Stress- und Konfliktsituationen.
- Sie ist fähig, Probleme im Team zu erkennen, gezielt anzugehen und zu bewältigen sowie Interessengegensätze zu überwinden.
- Sie arbeitet verantwortungsbewusst in interdisziplinären Gruppen und setzt sich engagiert für die Zielerreichung ein.

1.3 Selbstkompetenz

- Sie bewältigt emotional belastende Situationen und/oder Stresssituationen organisatorischer, menschlicher oder technischer Art.

- Sie analysiert die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit und erweitert ihre Kenntnisse sowie ihre fachlichen, sozialen und persönlichen Kompetenzen.
- Sie analysiert Situationen aus einer systemischen Sicht und gewährleistet damit angemessene Lösungen.
- Sie setzt sich kritisch mit dem raschen wirtschaftlichen, technischen und ökologischen Wandel im Operationsbereich auseinander und gestaltet ihn verantwortungsvoll und innovativ mit.

2. Organisation

2.1 Programme

Die Schule kann eines oder mehrere Programme anbieten. Bei der Entwicklung der Programme berücksichtigt die Schule die regionalen und kantonalen Zielsetzungen für die Gesundheits- und Ausbildungspolitik.

Die Programme können auch in Teilzeit angeboten werden, sofern sie entsprechend konzipiert sind.

Die Gesamtdauer einer Teilzeitausbildung darf nicht kürzer sein als die Vollzeitausbildung.

Grundlage des Ausbildungsprogramms bilden die Ausbildungsbestimmungen, die vom SRK vorgegeben sind.

Das Ausbildungsprogramm beruht auf einem pädagogischen Konzept.

2.2 Kohärenz

Die Ausbildung ist kohärent zu gestalten, d.h., die Elemente der Ausbildung sind aufeinander abgestimmt:

- Die Teile eines Ausbildungsprogramms widersprechen sich nicht, sondern bauen aufeinander auf und sind miteinander verknüpft.
- Die Leitideen der Schule sind in der Schulführung und im Schulleben erkennbar.
- Angebot und Bedürfnisse des kantonalen und regionalen Gesundheitswesens sind berücksichtigt.

Die Kohärenz der Programme ist ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung der Ausbildung durch das SRK.

2.3 Evaluation und Schulentwicklung

Die Schulen evaluieren laufend das Ergebnis, die Kohärenz und Effizienz der angebotenen Ausbildungen. Sie arbeiten kontinuierlich an der eigenen

Schul- und Programmentwicklung. Sie geben sich dazu die erforderlichen Mittel und erstatten dem SRK in regelmässigen Abständen Bericht über die bearbeiteten Fragen, die angewendeten Verfahren sowie die allfällig vorgesehenen Massnahmen.

2.4 Organisatorische und weitere Anforderungen

2.4.1 Rechtsstellung der Lernenden

Die Rechtsstellung der Lernenden ist schriftlich geregelt. Die Lernenden werden zu Beginn der Ausbildung über ihre Rechte und Pflichten, über das Programm und die Promotionsordnung informiert.

2.4.2 Absenzenregelung

Die Schule verfügt über eine Absenzenregelung und setzt diese durch.

2.4.3 Organisation

Die Schule weist für jedes Programm eine geregelte Organisation und ausreichende finanzielle Selbständigkeit aus.

2.4.4 Curriculum

Für jedes Programm besteht ein Curriculum, welches auf den in Ziffer 1 beschriebenen beruflichen Kompetenzen basiert.

2.4.5 Programmleitung

Die Leitung des Programms verfügt über berufsspezifische sowie pädagogische Qualifikationen und ist speziell für die Aufgabe in der Führung und der Berufspädagogik ausgebildet.

2.4.6 Hauptamtliches Lehrpersonal

Das hauptamtliche Lehrpersonal verfügt über eine fachliche Ausbildung und eine Qualifikation im pädagogischen Bereich.

2.4.7 Übriges Lehrpersonal

Das übrige Lehrpersonal verfügt neben spezifischen Fachkenntnissen über eine Ausbildung oder entsprechende Erfahrung im pädagogischen Bereich.

2.5 Anforderungen an die Praktikumsorte

2.5.1 Praktikumsverantwortliche

Jeder Praktikumsort bestimmt mindestens eine für die Ausbildung der Lernenden verantwortliche diplomierte Berufsangehörige, die über vertiefte fachliche Kenntnisse verfügt und für ihre pädagogischen Aufgaben, insbesondere die Förderung und Qualifikation der Lernenden, ausgebildet ist.

2.5.2 Aufgaben der Praktikumsorte

Die Praktikumsorte gewährleisten entsprechend den Zielen der Ausbildung eine praktische Ausbildung, indem sie

- den Lernenden Gelegenheit geben, das in der Schule Gelernte zu üben und zu vertiefen;
- den Lernenden Gelegenheit geben, in der Praxis Erfahrungen zu sammeln und sie damit für weiteres theoretisches Lernen zu motivieren;
- die Lernenden fördern und ihre beruflichen Leistungen im Hinblick auf die Praktikumsziele beurteilen.

2.6 Zusammenarbeit zwischen Schule und Praktikumsort

2.6.1 Gesamtverantwortung der Schule

Die Schulen tragen gegenüber dem Kanton und den Lernenden die Verantwortung für die gesamte Ausbildung.

2.6.2 Mitverantwortung der Praktikumsorte

Schule und Praktikumsorte realisieren das Ausbildungsprogramm in Zusammenarbeit und nach gemeinsamer Absprache.

Die Praktikumsorte übernehmen Mitverantwortung für die Ausbildung: Sie fördern das Lernen in der konkreten Arbeitssituation.

2.6.3 Vereinbarung

Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Schule und Praktikumsort sind schriftlich zu vereinbaren.

2.6.4 Lernziele im Praktikum

Für jedes Praktikum werden Lernziele für alle Aspekte der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsort festgelegt.

2.7 Dauer der Programme

2.7.1 Dauer der regulären Ausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

2.7.2 Verkürzungsmöglichkeiten

Vorgängige Ausbildungen können angemessen berücksichtigt werden, sofern die Ziele der Ausbildung erreicht werden und die Kohärenz des Programms erhalten bleibt. Die Schule zeigt, wie sie vorhandene Kenntnisse prüft und an die Ausbildung anrechnet.

Wer sich über bereits vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf oder einem diesem verwandten Berufsfeld auf der Sekundarstufe II ausweist, kann von der Schule von einzelnen Ausbildungsteilen und Zwischenprüfungen dispensiert werden. Mit Zustimmung der SDK kann bei grösseren Gruppen mit entsprechenden Vorkenntnissen auch die Dauer der Diplomausbildung verkürzt werden.

2.8 Aufnahmebedingungen

2.8.1 Vorbildung

Zur Diplombildung werden Kandidatinnen zugelassen, welche über eine abgeschlossene Ausbildung auf der Sekundarstufe II verfügen.

Die Kandidatinnen müssen den Nachweis erbringen, dass sie über eine für die gewählte Ausbildung ausreichende Allgemeinbildung und entsprechende Grundlagenkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Fächern verfügen.

Die Schulen können Aufnahmeverfahren durchführen, welche dazu dienen, die oben erwähnten Kenntnisse und die Berufseignung zu überprüfen.

Das SRK kann in begründeten Einzelfällen auf Gesuch der Schule für die Aufnahme Ausnahmen gestatten, sofern die Erreichung der Ausbildungsziele nicht gefährdet wird.

2.9 Struktur der Ausbildung

2.9.1 Ausbildung in Schule und Praxis

Die Ausbildung umfasst:

- den theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule,
- die praktische Ausbildung an den Praktikumsorten.

2.9.2 Zeitliche Aufteilung der Ausbildungszeit in theoretische und praktische Ausbildung

Der Anteil der theoretischen Ausbildung beträgt mindestens ein Drittel und maximal die Hälfte der gesamten Ausbildungszeit. Es ist ein Verhältnis von 50% theoretischer und 50% praktischer Ausbildung anzustreben.

2.10 Abschlussexamen

2.10.1 Zweck des Abschlussexamens

Die Schule führt am Ende der Ausbildung zusammen mit den Praktikumsorten ein Abschlussexamen durch, mit dem überprüft wird, ob die Lernenden die Ziele der Ausbildung erreicht haben.

2.10.2 Zulassung zum Abschlussexamen

Die Lernenden werden zum Abschlussexamen zugelassen, wenn sie die im Schulreglement und insbesondere die im Promotions- und Prüfungsreglement festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

2.10.3 Inhalte des Abschlussexamens

Das Abschlussexamen umfasst die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen, wie sie in Ziffer 1 «berufliche Kompetenzen» umschrieben sind, sowie der Fähigkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten auf andere Situationen zu übertragen.

2.10.4 Teile des Abschlussexamens

Das Abschlussexamen setzt sich aus den folgenden drei Teilen zusammen:

- a) einer Diplomarbeit,
- b) einer praktischen Prüfung (Beobachtung und Beurteilung der Lernenden in praktischen Arbeitssituationen),
- c) einem Fachgespräch auf der Grundlage der Arbeitssituationen in der praktischen Prüfung.

2.10.5 Beurteilungsinstrumente

Für sämtliche Beurteilungen werden schriftlich definierte Instrumente und Verfahren angewandt, die sich an den Ausbildungszielen und Qualifikationen des jeweiligen Programms orientieren und eine Aussage über die erbrachten Leistungen ermöglichen. Bei der Festlegung der Erfüllungsnormen sind die wesentlichen Elemente der geforderten beruflichen Qualifikation zu erfassen.

2.10.6 Zuständigkeit für die Bewertung

Die Schule beurteilt die Leistungen, welche die Lernenden in den einzelnen Teilen des Abschlussexamens erbringen.

Die Praktikumsorte können für die Beurteilung der praktischen Prüfung beigezogen werden.

Für jede Beurteilung ist eine Zweitperson beizuziehen.

2.10.7 Bestehen des Abschlussexamens

Das Abschlussexamen gilt als bestanden, wenn alle Teile bestanden sind.

2.10.8 Wiederholungsmöglichkeiten

Besteht eine Lernende einen oder mehrere Teile des Abschlussexamens nicht, kann jeder nicht bestandene Teil einmal wiederholt werden.

Die Schule regelt in der Promotionsordnung die Voraussetzungen für die nochmalige Zulassung zu einem oder mehreren Teilen des Abschlussexamens sowie die allfällige Verlängerung der Ausbildungszeit.

Ist das Resultat der Wiederholung eines oder mehrerer Teile des Abschlussexamens erneut ungenügend, ist es definitiv nicht bestanden.

2.10.9 Diplom

Das Diplom wird ausgestellt, wenn die Lernende das Abschlussexamen bestanden hat. Das Diplom wird vom SRK registriert und gegengezeichnet.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Gesamtschweizerische Anerkennung

Die gesamtschweizerische Anerkennung der Abschlüsse durch die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz richtet sich nach der von ihr erlassenen Verordnung über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen in der Schweiz (AVO Inland) vom 20. Mai 1999 und ihren Anhängen.

3.2 Übergangsfrist

Die Übergangsfrist beträgt 4 Jahre.

Nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen kann die Aufnahme von Lernenden in ein nach den Bestimmungen und Richtlinien vom 7.10.1987 anerkanntes Ausbildungsprogramm noch während 4 Jahren erfolgen. Nach Ablauf der Übergangsfrist haben die Aufnahmen nach den vorliegenden Bestimmungen zu erfolgen.

Für die Anpassung der Aufnahmepaxis an die revidierten Aufnahmebedingungen gilt der Entscheid der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz vom 21.6.2001, gemäss welchem die Schulen ihre Aufnahmepraxis bis am 31.12.2009 anzupassen haben.

3.3 Erlass und Genehmigung der Ausbildungsbestimmungen

Die vorliegenden Ausbildungsbestimmungen wurden von der Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes am 14. Januar 2003 erlassen und von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz am 22. Mai 2003 genehmigt.

3.4 Berufsbezeichnung

Personen, die gestützt auf die Bestimmungen und Richtlinien vom 7.10.1987 den Titel der diplomierten technischen Operationsassistentin / des diplomierten technischen Operationsassistenten erworben haben, dürfen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen die neue deutsche Berufsbezeichnung «diplomierte technische Operationsfachfrau / diplomierter technischer Operationsfachmann» führen.

3.5 Inkrafttreten

Die Ausbildungsbestimmungen treten am 1. Juli 2003 in Kraft.

3.6 Anpassung der Bestimmungen an das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz

Die vorliegenden Bestimmungen sind während der Übergangsfrist des neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes den Mindestvorschriften des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie anzupassen.

Schweizerisches Rotes Kreuz
Der Direktor

Der Chef Berufsbildung

Daniel Biedermann

Marco Jullier